Satzung

der Gemeinde Hellenthal über die Abgrenzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Hollerath vom 10.08.1994

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Ziffer 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475) in der jeweils geltenden Fassung (SGV NW 2023) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal in der Sitzung vom 09.03.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sowie einzelne Außenbereichsgrundstücke zur Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt. Die Karte, Maßstab 1:5000, ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wurde von der Bezirksregierung Köln am 01.07.1994 genehmigt, Az.: 35.2.91-4201-30/94.

Die Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Hollerath

Bezug: Bericht vom 18.04.1994 – Az.: 61 26 03 Sm/Ha. –

Anlg.: Plan (in den Verfahrensunterlagen)

2 Blatt Verfahrensunterlagen

Hiermit übersende ich den Plan und die Verfahrensunterlagen. Die Satzung über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Hollerath der Gemeinde Hellenthal wurde gem. § 11 des Baugesetzbuches (BauGB) am 28.04.1994 angezeigt.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht, wenn vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung die Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung, soweit die den Geltungsbereich der Satzung betrifft, erfolgt ist.

Begründung:

Die Voraussetzungen zur Aufhebung der Landschaftsschutzverordnung liegen vor. Das formelle Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Sollten die nötigen Kartenunterlagen meinem Dezernat 51 noch nicht vorliegen, so bitte ich dies unverzüglich auf dem Dienstweg nachzuholen.

Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung bitte ich mir auf dem Dienstweg vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann <u>innerhalb</u> eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50606 Köln, zu erheben.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag gez.: Jeuck